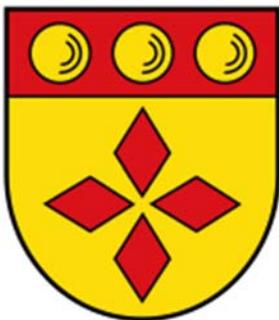


# 2022

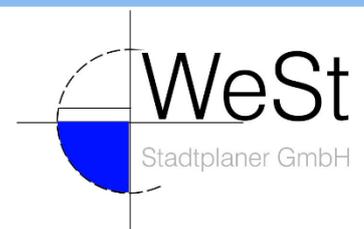
## Bebauungsplan ‚Freiflächen-Photovoltaikanlage‘ der Ortsgemeinde Wilsecker



Begründung

Satzung

Juni 2022



**Bebauungsplan ,Freiflächen-Photovoltaikanlage‘ der Ortsgemeinde Wilsecker**
**Inhaltsverzeichnis**

<b>1. ERFORDERNIS DER PLANUNG</b>	<b>3</b>
<b>2. VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGSEBENEN</b>	<b>4</b>
<b>2.1 RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG</b>	<b>4</b>
<b>2.1.1 LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM IV (LEP IV)</b>	<b>4</b>
<b>2.1.2 REGIONALER RAUMORDNUNGSPLAN</b>	<b>5</b>
<b>2.1.3 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN</b>	<b>8</b>
<b>2.2 ERGEBNIS DER LANDESPLANERISCHEN STELLUNGNAHME</b>	<b>10</b>
<b>2.2.1 SICHERUNG DER ENERGIEVERSORGUNG:</b>	<b>10</b>
<b>2.2.2 IMMISSIONSSCHUTZ</b>	<b>11</b>
<b>2.2.3 SICHERUNG DER LANDWIRTSCHAFTLICH GUT GEEIGNETEN FLÄCHEN</b>	<b>11</b>
<b>2.2.4 NATURSCHUTZ</b>	<b>12</b>
<b>2.2.5 TOURISMUS / SICHERUNG DER ERHOLUNGSRÄUME</b>	<b>12</b>
<b>2.2.6 ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>13</b>
<b>3. STÄDTEBAULICHE PLANUNGSLEITZIELE</b>	<b>13</b>
<b>3.1 STÄDTEBAULICHE KONZEPTION</b>	<b>13</b>
<b>3.2 ERSCHLIEßUNG</b>	<b>13</b>
<b>3.3 NUTZUNGSVERTEILUNG</b>	<b>13</b>
<b>3.4 AUSWIRKUNGEN AUF LANDWIRTSCHAFTLICHE BELANGE</b>	<b>14</b>
<b>3.5 AUSWIRKUNGEN AUF FORSTLICHE BELANGE</b>	<b>15</b>
<b>3.6 AUSWIRKUNGEN AUF DAS KLASSIFIZIERTE STRAßENNETZ</b>	<b>15</b>
<b>3.7 AUSWIRKUNGEN AUF VERSORGUNGSLEITUNGEN</b>	<b>16</b>
<b>3.8 IMMISSIONSSCHUTZ</b>	<b>16</b>
<b>3.9 EINFRIEDUNG</b>	<b>16</b>
<b>4. BEGRÜNDUNG DER PLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN</b>	<b>16</b>
<b>4.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG</b>	<b>16</b>
<b>4.2 MAß DER NUTZUNG</b>	<b>16</b>
<b>5. AUSFÜHRUNGEN ZUR TECHNISCHEN INFRASTRUKTUR</b>	<b>17</b>
<b>5.1 ABWASSERBESEITIGUNG</b>	<b>17</b>
<b>5.2 STROMANSCHLUß</b>	<b>17</b>
<b>6. FLÄCHENBILANZ</b>	<b>18</b>

<b>9. BODENORDNUNG</b>	<b>18</b>
<b>10. ANHANG</b>	<b>21</b>

## 1. ERFORDERNIS DER PLANUNG

Der Ortsgemeinderat Wilsecker hat die Aufstellung des Bebauungsplans ‚Freiflächen-Photovoltaikanlage‘ in seiner Sitzung am 11.02.2019 beschlossen, um im Südosten der Gemeinde, die Möglichkeit zu schaffen, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu realisieren.

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die Grundstücke 77 tlw., 78, 84 und 85 der Flur 8. Der Planbereich hat eine Größe von ca. 4,37 ha.

Durch den vorliegenden Bebauungsplan soll durch die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung ‚Freiflächenphotovoltaikanlage‘ die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens geschaffen werden.

Zum 8. Juli 2016 trat das reformierte "Gesetz zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien" (EEG) in Kraft. Das Gesetz sieht insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes vor, eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern (zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert).

Die folgenden Ausschnitte zeigen die zu beplanenden Flächen und das Luftbild.

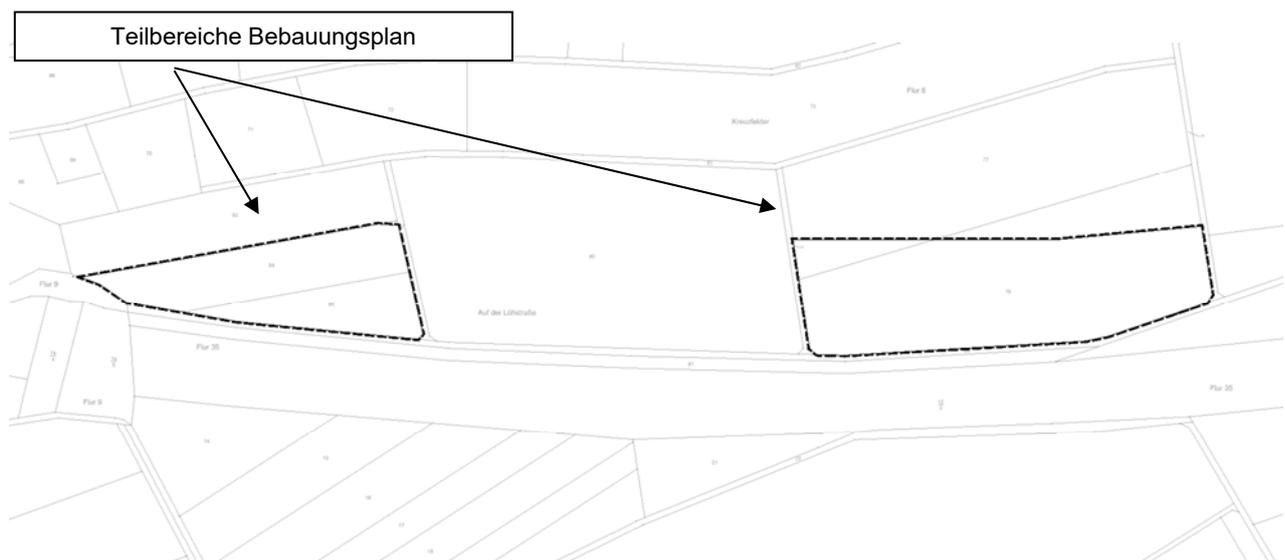


Abbildung 1: Ausschnitt Katasterplan, VG Bitburg Land



Abbildung 2: Ausschnitt Geltungsbereich Luftbild, Quelle Geoportal RLP

---

## 2. VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGSEBENEN

---

### 2.1 RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG

#### 2.1.1 LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM IV (LEP IV)

##### **Leitbild**

*Eine sichere, kostengünstige, umweltverträgliche und ressourcenschonende Energieversorgung ist die Voraussetzung für die zukünftige Entwicklung des Standortes Rheinland-Pfalz. Krisensichere Strom- und Gastransportnetze und ein hohes Maß an Versorgungssicherheit mit einem möglichst hohen Anteil heimischer Energieträger bilden hierfür die Voraussetzung. Neben der Energieeinsparung und einer rationellen und energieeffizienten Energieverwendung bildet der weitere Ausbau erneuerbarer Energien hier die dritte Säule. Erneuerbare Energien unterstützen die Bemühungen, nationale und internationale Energie- und Klimaschutzziele umzusetzen und haben den Vorteil der dauerhaften Verfügbarkeit. Fossile Energieträger stehen nur in begrenztem Umfang zu Verfügung und ihre Nutzung bedeutet eine erhebliche Belastung für die Umwelt.*

Im Landesentwicklungsplan (LEP) IV vom 26.04.2013 wird das Leitbild ‚Nachhaltige Energieversorgung‘ wie folgt beschrieben: „Rheinland-Pfalz unterstützt das Ziel, weltweit den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf zwei Grad Celsius zu beschränken. Dies bedeutet, dass bundesweit und in Rheinland-Pfalz die Emission von Klimagasen bis 2050 um 90 Prozent (gegenüber 1990) reduziert werden muss. Als Nahziel wird bis 2020 eine Reduzierung um 40 Prozent verfolgt. Erneuerbare Energien leisten hierzu einen wesentlichen Beitrag. Zur Erfüllung dieser Vorgaben verfolgt Rheinland-Pfalz das Ziel, bis 2030 bilanziell den verbrauchten Strom zu 100 Prozent aus Erneuerbaren Energien zu gewinnen. Das Land soll auf diesem Wege ab 2030 zum Stromexportland werden. Bereits bis zum Jahr 2020 soll sich die Stromerzeugung aus Windkraft verfünffachen und der Beitrag aus der Photovoltaik soll auf über zwei Terawattstunden gesteigert werden.“

Folgender zu beachtender Grundsatz wird im LEP IV genannt:

#### G 166

Von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden.“

Begründung:

zu G 166

Auch bei der Errichtung von selbstständigen Photovoltaikanlagen soll dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung getragen werden. Daher kommen insoweit insbesondere zivile und militärische Konversionsflächen sowie ertragsschwache, artenarme oder vorbelastete Ackerflächen, Grünlandflächen als Standorte in Betracht. Hinweise zur Ertragsschwäche lassen sich z. B. auch aus der Bodenwertzahl ableiten, die jedoch regional zu differenzieren ist.

Großflächige Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, sind nach dem geltenden Baugesetzbuch grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig.

*Die Frage der Definition der Vorbelastung in Bezug auf Solaranlagen ist im EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) geregelt. In der Begründung zur EEG-Gesetzesnovelle im Jahr 2012, mit der die Vergütung der Solarenergie neu geregelt wurde, heißt es zum damaligen § 32, der die Förderung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie regelt: „Im Sinne der Nummer 3 Buchstabe c sind Autobahnen alle Bundesautobahnen nach dem Bundesfernstraßengesetz sowie (soweit nicht identisch) alle Bundesautobahnen, die nach der Straßenverkehrsordnung als Autobahnen beschildert worden sind (Zeichen 330.1 der Anlage 3 zu Richtzeichen der Straßenverkehrsordnung). Die Randstreifen an diesen Autobahnen sind in der Regel aufgrund von Lärm und Abgasen vorbelastet. Deswegen soll Strom aus Anlagen auf diesen Flächen grundsätzlich vergütungsfähig sein.“*

In der aktuellen Fassung des EEG vom 21.07.2017 ist die entsprechende Regelung in § 37 (1) Nr. 3 c) zu finden.

*Die Flächen, die mit dem vorliegenden Projekt in Anspruch genommen werden, erfüllen somit aufgrund ihrer Vorbelastung durch die Autobahn die Anforderungen des LEP IV.*

## 2.1.2 REGIONALER RAUMORDNUNGSPLAN

Der Entwurf des RROP Trier für das Anhörungsverfahren wurde am 10.12.2013 von der Regionalversammlung beschlossen. Hinsichtlich der Solarenergie werden folgende Aussagen getroffen bzw. Inhalte dargestellt:

#### G 230

Die passive und aktive Nutzung der Solarenergie soll in der Region verstärkt werden.

#### G 231

Die Voraussetzungen für eine optimale Nutzung der Solarenergie sollen im Rahmen der Bauleitplanung in jedem Neubaugebiet berücksichtigt werden.

#### G 232

Zur Förderung der solartechnischen Stromerzeugung werden Vorbehaltsgebiete für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen festgelegt. Diese Gebiete weisen aus regionalplanerischer Sicht keine Konflikte mit sonstigen Nutzungen und Funktionen auf und sollen daher

mit Priorität für die solartechnische Stromerzeugung genutzt und im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und sonstigen Fachplanungen besonders berücksichtigt werden.

Der verbindliche regionale Raumordnungsplan 1985 (ROP85) stellt im Planbereich sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen sowie die (geplante) BAB A 60 dar.

Im Entwurf des ROPneu (Stand Jan. 2014) sind über die bereits behandelten Aspekte hinaus folgende Darstellungen enthalten, die als zu berücksichtigende raumordnerische Belange zu werten sind:

- der Bereich nordöstlich des Plangebietes ist als „Vorbehaltsgebiet Photovoltaik“ dargestellt (rote Schrägschraffur). Durch die Planung wird diese Darstellung unterstützt, es sind keine Konflikte erkennbar.
- westlich des Plangebietes, im Bereich des Kylltals sind Flächen als „Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz“ dargestellt (blaue Querschraffur). Durch Aufgabe der ackerbaulichen Nutzung (potenzielle Stoffeinträge in das Grundwasser) und die Extensivierung der Nutzung unter den Modulen wird das Ziel „Grundwasserschutz“ unterstützt.
- der Bereich der Ortslage Wilsecker und des Kylltals ist als Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus dargestellt.
- Mit der Darstellung der A60 als großräumige Straßenverbindung sind Emissionen verbunden, die auf den für die Planung beanspruchten Flächen parallel zur Autobahn zu einer Reduzierung der Schutzfunktionen für natürliche Ressourcen führt. Eine Nutzung als Solarpark wird dadurch nicht beeinträchtigt.

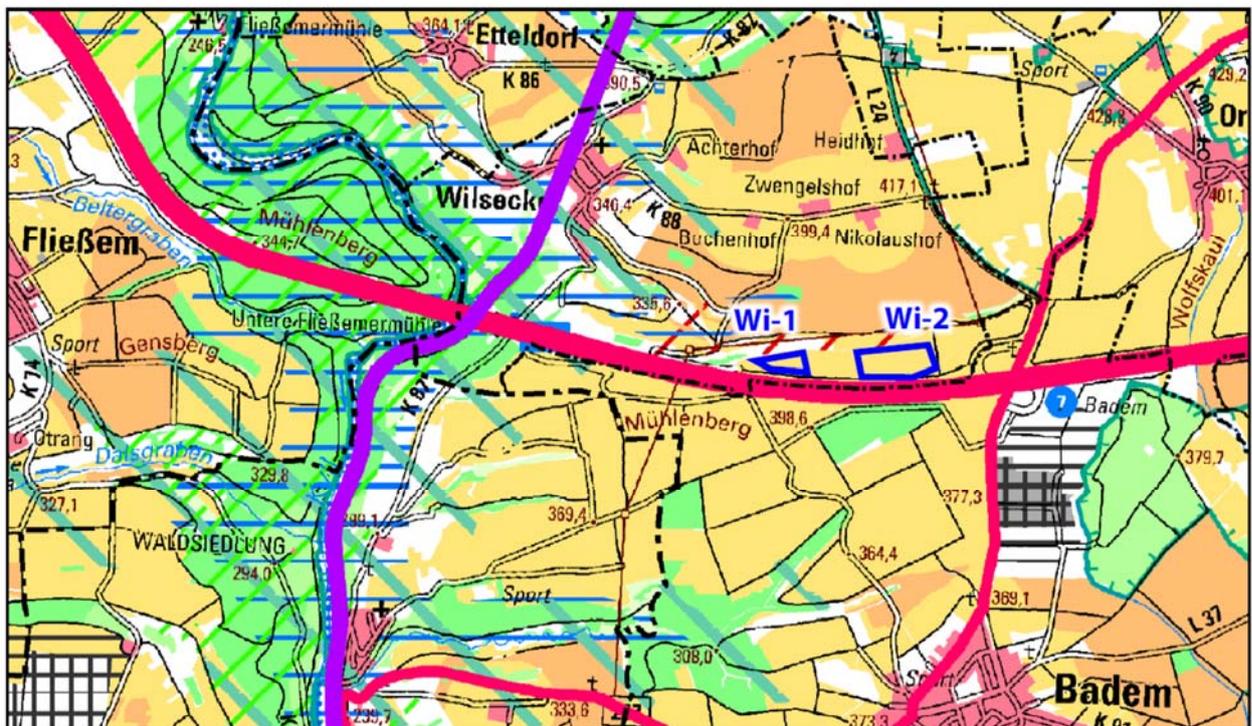


Abbildung 3: Auszug aus dem Entwurf des ROPneu 2014, grobe Abgrenzung der geplanten Sondergebiete = blau

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht sind im unmittelbaren Planbereich keine raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen gemäß § 22 LPlG bekannt.

## Freiraumnutzung

### Landwirtschaft und Weinbau

#### G 147

Die zur Erfüllung der Funktionen von Landwirtschaft und Weinbau notwendigen Flächen sollen gesichert werden. Hierzu weist der regionale Raumordnungsplan **Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft** aus.

#### Z 148

In den **Vorranggebieten für die Landwirtschaft** ist der landwirtschaftlichen Produktion absoluter Vorrang vor konkurrierenden Raumansprüchen einzuräumen. In diesen Gebieten kommt eine Inanspruchnahme der Flächen für andere Nutzzwecke nur dann in Betracht, wenn die landwirtschaftliche Nutzung nicht beeinträchtigt wird.

#### G 149

In den **Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft** ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen der Landwirtschaft besonderes Gewicht beizumessen.

zu G 147 bis G 149: Die wirtschaftliche Stellung der Landwirtschaft soll durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im regionalen Raumordnungsplan auch künftig gesichert werden. Vor allem soll die Existenzhaltung durch eine uneingeschränkte und dauerhafte Verfügbarkeit der notwendigen Betriebsflächen gewährleistet werden. Mit dem Instrument der Vorranggebiete weist der regionale Raumordnungsplan Flächen aus, die insbesondere den entwicklungsfähigen Betrieben eine ausreichende Option einräumen, langfristig über Nutzareale zu verfügen, die nicht gegen den Willen der Landwirtschaft für andere Nutzungsinteressen in Anspruch genommen werden. Bei der Abgrenzung der Vorranggebiete ist darauf geachtet worden, dass die landwirtschaftliche Nutzung andererseits auch Rücksicht nimmt auf die notwendige Ortsentwicklung. Neben der allgemeinen Landwirtschaft und dem Weinbau sind in die Gebietsabgrenzungen auch die regional bedeutsamen Sonderkulturen sowie die festgelegten Berechnungsflächen einbezogen worden. Im landwirtschaftlichen Fachbeitrag werden unter Zugrundelegung der Agrarstruktur und der Ertragsfähigkeit der Böden sehr bedeutsame / sehr hochwertige und bedeutsame / hochwertige Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen, die die Grundlage für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft darstellen.

Im Einzelnen werden bei der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft folgende Kriterien berücksichtigt:

#### Agrarstruktur

Da bei der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft neben der Bodengüte die Struktur der Betriebe und deren Entwicklungspotential eine entscheidende Rolle spielt, ist zu prüfen, wie diesen Hofstellen, die auch weiterhin ihren Betrieb bewirtschaften wollen, eine möglichst ungehinderte Entwicklung gewährleistet werden kann. Als in diesem Sinne entwicklungsfähig sind alle Aussiedlerhöfe in der Region erfasst worden. Zur Vermeidung von Nutzungskonflikten zwischen Anlagen der Tierhaltung und anderen Nutzungen im Siedlungsraum ist in einem ersten Schritt um diese Aussiedlerhöfe eine Abstandsgrenze für Geruchsmissionen gelegt worden. Diese Marke orientiert sich an Erfahrungswerten aus der landwirtschaftlichen Fachverwaltung für entwicklungsfähige Betriebe mit Schweine- oder Geflügelmast bzw. größere Rindviehhaltungen. In einem zweiten Schritt wurde um jede Hofstelle eine landwirtschaftliche Nutzfläche (Hofanschlussflächen) von durchschnittlich 80 ha abgegrenzt. Dieser "Sicherungsbereich" soll dem Betrieb die uneingeschränkte Entwicklung garantieren und im regionalen Raumordnungsplan entsprechend als Vorranggebiet mit Zielcharakter ausgewiesen werden. Die zugewiesene Fläche

wurde manuell abgeglichen mit anderen Nutzungen, z.B. Wald, oder angepasst an die landwirtschaftliche Nutzfläche mit einer höheren Bodengüte.

Des Weiteren wurde ein Entwicklungsspielraum zu den vorhandenen Siedlungsflächen berücksichtigt.

Ertragsfähigkeit der Böden Neben der Betrachtung der Agrarstruktur und der landwirtschaftlichen Betriebe beinhaltet der regionale Raumordnungsplan auch eine Darstellung von Vorrang- / Vorbehaltsgebieten, die ausschließlich auf die Ertragsfähigkeit der Böden Bezug nimmt. So werden Böden mit einer Acker- und Grünlandzahl ab 50 als Vorranggebiete und Böden mit einer Acker- und Grünlandzahl zwischen 40 und 49 als Vorbehaltsgebiet festgelegt.

**Die Ortsgemeinde Wilsecker möchte dazu beitragen, eine bedarfsgerechte und umweltschonende Energieversorgung entsprechend dem Regionalen Raumordnungsplan zu ermöglichen. Deshalb überplant die Ortsgemeinde durch die Autobahn vorbelastete Flächen. Die Teilflächen des Bebauungsplans liegen im Bereich von landwirtschaftlichen Vorbehaltsflächen (siehe hierzu auch Punkt „Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme“ und Punkt „Sicherung der landwirtschaftlich gut geeigneten Flächen).**

### 2.1.3 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Alt-Verbandsgemeinde Kyllburg (2002) sind die Flächen als „Flächen für Acker und Grünland“ dargestellt. Angrenzend an das geplante Sondergebiet sind Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Diese Flächen werden durch die Planung nicht berührt oder beeinträchtigt.

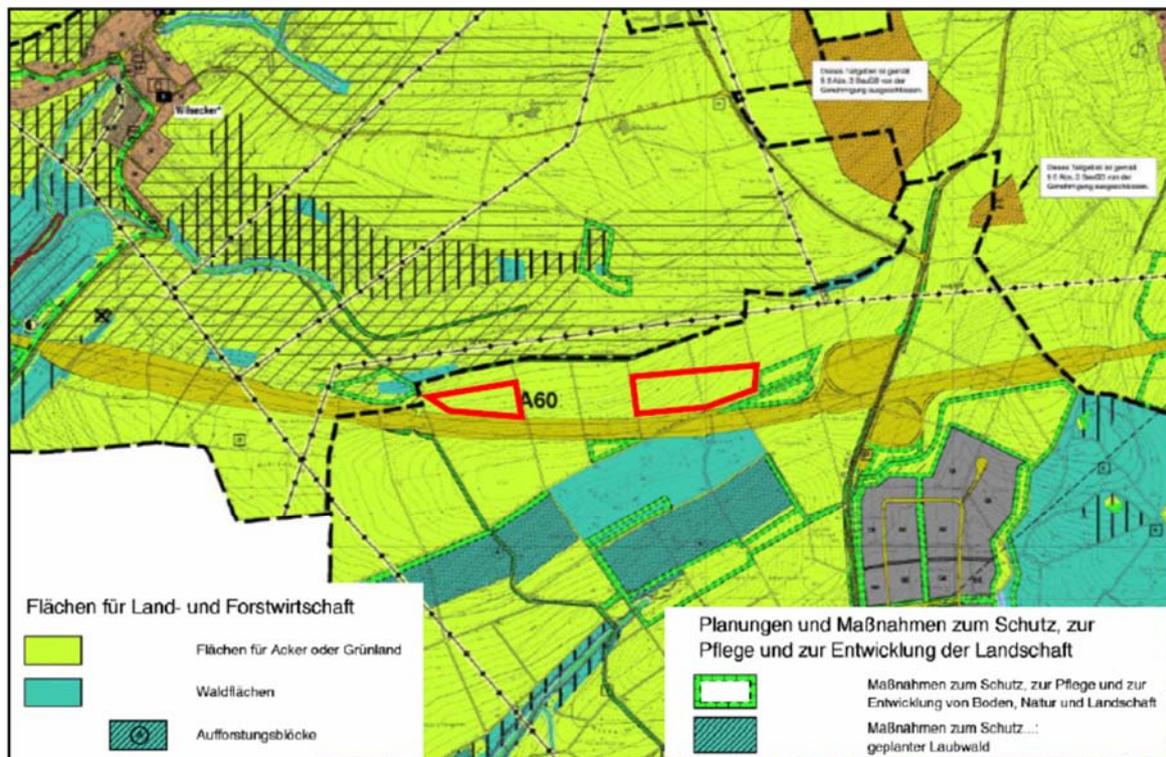


Abbildung 4: Auszug aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Alt-VG Kyllburg (2002); grobe Abgrenzung der geplanten Sondergebiete = rot

Derzeit wird in einem Parallelverfahren auch der Flächennutzungsplan entsprechend fortgeschrieben. Die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie die Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der berührten Nachbargemeinden (§2 Abs. 2 BauGB) ist bereits abgeschlossen. In diesem Verfahrensschritt haben sich keine Belange ergeben, die gegen die Umsetzung der vorliegende Planung sprechen. Insoweit wird dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB entsprochen.

Im Folgenden werden die Ergebnisse und Bewertungen entsprechend den Unterlagen zur Beantragung der landesplanerischen Stellungnahme gem. § 20 LPIG von BGH Plan, Umweltplanung und Landschaftsarchitektur GmbH vom Februar 2018 zitiert.

raumplanerische Kriterien	Vorkommen im Gebiet / Auswirkungen Erläuterung
<b>Für den Arten- und Biotopschutz bedeutsame Räume</b>	
<b>Schutzgebiete</b> -Naturschutzgebiet -Geplantes Naturschutzgebiet -Geschützter Landschaftsbestandteil -Naturdenkmal	nein
<b>FFH-/Vogelschutzgebiet</b>	nein
<b>Flächen nach § 30 BNatSchG</b>	nein
<b>Landesweiter Biotopverbund</b> nach LEP IV	nein
<b>Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund</b> nach ROP 2014	nein
<b>schutzwürdige Biotope</b> nach Biotopkataster RLP (Stand: 09.05.2017)	nein
<b>Für Landschaftsbild und Erholung bedeutsame Räume</b>	
<b>Naturpark-Kernzone</b>	nein
<b>Landschaftsschutzgebiete</b>	nein
<b>Landesweit bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume</b> nach LEP IV / Entwurf LRP 2009	nein
<b>Regional bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume</b> nach Entwurf LRP 2009	nein
<b>Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft</b> gemäß LEP IV	nein
<b>Regional bedeutsame historische Kulturlandschaft</b> nach Entwurf LRP 2009	nein
<b>Naherholungsgebiet</b> gem. ROP 1985	nein
<b>Überörtliche Wander- und Radwege</b>	<b>nein</b> Kylltalradweg, Hauptwanderwege des Eifelvereins und internationale Wanderwege entlang der K87 > 1 km entfernt (kein Sichtbezug)
<b>Denkmalpflegerisch bedeutsamer Bereich</b> (wie z.B. Bau-, Kultur-, Bodendenkmäler einschl. Pufferzonen nach Kulturdatenbank Trier)	nein
Lage in von <b>Aussichtspunkten und Erholungsanlagen</b> einsehbaren Landschaftsteilen	nein
<b>Für Flächennutzungen und natürliche Ressourcen bedeutsame Räume</b>	
<b>Abstand &lt; 200m zu Siedlungsbereichen</b> in Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen („W“)	nein
<b>Abstand &lt; 500m zu Siedlungsbereichen</b> in Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen („W“) Abstand < 200m zu sonstigen Ortslagen	nein

<b>Vorranggebiet für Landwirtschaft</b> nach Entwurf ROPneu 2014 mit gleichzeitiger Überlagerung von „Sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen“ lt. verbindlichem ROP 1985.	nein
<b>Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft</b> nach Entwurf ROPneu 2014	ja
<b>Landwirtschaftliche Nutzflächen</b> mit einer Bodenwertzahl von über 35	ja
<b>Vorranggebiet Industrie und Gewerbe</b> lt. verbindlichem ROP 1985 und Entwurf ROP neu	nein
<b>Vorbehaltsgebiet Industrie und Gewerbe</b> lt. verbindlichem ROP 1985 und Entwurf ROP neu	nein
<b>Vorranggebiet Rohstoffabbau</b> Über Tage lt. verbindlichem ROP 1985/ Entwurf ROPneu 2014	nein
<b>Wald</b>	nein
<b>Wasserschutzgebiete Zone II oder III</b>	nein
<b>Gesetzliche Überschwemmungsgebiete</b>	nein

## 2.2 ERGEBNIS DER LANDESPLANERISCHEN STELLUNGNAHME

Im Folgenden wird das Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme vom Juni 2018 zur Errichtung mehrerer Fotovoltaikanlagen entlang der Bundesautobahn A 60 in der Verbandsgemeinde Bitburger Land, in den Gemarkungen Badem, Gindorf, Gransdorf, Orsfeld und Wilsecker dargestellt.

Für den vorliegenden Bebauungsplan ist die nachfolgende Beurteilung Planungsgrundlage.

### BEURTEILUNG DER VEREINBARKEIT DES PLANUNGSVORHABENS MIT DEN ERFORDERNISSEN DER RAUMORDNUNG - ERGEBNIS

#### 2.2.1 SICHERUNG DER ENERGIEVERSORGUNG:

Gemäß G 166 LEP IV können von baulichen Anlagen unabhängige Fotovoltaikanlagen nach Prüfung ihrer Raumverträglichkeit, zum Beispiel hinsichtlich der naturschutzfachlichen und touristischen Auswirkungen, flächenschonend auf versiegelten Flächen, insbesondere auf zivilen oder militärischen Konversionsflächen, errichtet werden. Bei den vorliegenden Standorten handelt es sich um mehrere Flächen entlang der Autobahn, die ackerbaulich und teilweise als Grünland genutzt werden.

Es liegt damit in diesem Fall keine versiegelte Fläche im Sinne des G 166 LEP IV vor. Andererseits entsprechen die Standorte aber den Standortvoraussetzungen des EEG für eine erhöhte Einspeisevergütung. In den Erläuterungen zu G 166 ist u. a. zu lesen, dass es auch für Energieträger, die derzeit einen geringen Marktanteil abdecken und deren Konkurrenzfähigkeit mit konventionellen Energieträgern noch nicht erreicht ist, gilt, die räumlichen Voraussetzungen für den weiteren Einsatz zu schaffen.

Der geplante Solarpark stimmt nach Mitteilung der Regionalplanung grundsätzlich mit deren Zielen zur Förderung erneuerbarer Energien in der Region Trier überein. Dies trifft sowohl für die Vorgaben des verbindlichen Regionalen Raumordnungsplanes (ROPI) zur Sicherung der Energieversorgung (Kapitel 3.4.3 ROPI) als auch für die Festlegungen des in der Neuaufstellung befindlichen Regionalplans (ROPneu/E) zur Nutzung regenerativer Energiequellen zu.

Die Verbandsgemeinde verfügt bisher nicht über ein Gutachten, in dem Eignungsbereiche für Fotovoltaik-Freiflächenanlagen untersucht worden sind, so dass auf eine entsprechende Untersuchung nicht zurückgegriffen werden kann.

Im Rahmen der Neuaufstellung des regionalen Raumordnungsplanes ist die Ausweisung von potentiellen Vorbehaltsgebieten für Fotovoltaik-Freiflächenanlagen vorgesehen.

### **2.2.2 IMMISSIONSSCHUTZ**

Grundsätzlich gehen von einer PV Anlage keine Immissionen aus, lediglich während der Bauphase könnten kurzzeitige Immissionen auftreten, die jedoch vernachlässigbar sind, da keine bewohnten Häuser in der Nähe stehen. Die Regionalstelle Gewerbeaufsicht hat in ihrer Stellungnahme keine Einwände in Punkto anlagenbezogenem Immissionsschutz vorgebracht. Insofern sprechen keine landesplanerischen Ziele gegen das Vorhaben.

### **2.2.3 SICHERUNG DER LANDWIRTSCHAFTLICH GUT GEEIGNETEN FLÄCHEN**

Aus Sicht der Landwirtschaftskammer werden PV Anlagen grundsätzlich auf landwirtschaftlichen Nutzflächen abgelehnt, weil umfangreiche, ertragsstarke landwirtschaftliche Nutzflächen auf die Dauer mindestens einer Generation der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Es werden keineswegs ertragsschwache Acker- oder Grünlandflächen überplant, sondern ertragsstarke Gebiete. Aufgrund der Größe von 53 ha zu überplanender Fläche kann nicht von sparsamem Umgang mit Grund und Boden gesprochen werden. Auch die Aussagen des DLR gehen in diese Richtung.

Das Plangebiet liegt nach den Vorgaben des derzeit gültigen regionalen Raumordnungsplanes (ROPI) der Region Trier von 1985 anteilig auf landwirtschaftlich gut bis sehr gut geeigneten Nutzflächen (landwirtschaftliche Vorranggebiete). Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind im Rahmen der Bauleitplanung entsprechend ihrem Gewicht zu bewerten und zu behandeln. Hierbei darf es nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen. Das heißt unter anderem, es muss ausgeschlossen werden, dass direkt betroffene Landwirte, Eigentümer oder Pächter ihre durch das Vorhaben bedingten Flächenverluste durch den Ankauf oder die Pacht von Drittflächen kompensieren, wenn diese bereits landwirtschaftlich genutzt werden und die bisherigen Nutzer dadurch für ihren Betrieb notwendige Betriebsfläche verlieren, ohne dies kompensieren zu können.

So soll eine mögliche verschärfte Konkurrenzsituation auf dem landwirtschaftlichen Bodenmarkt und damit negative Auswirkungen auch auf mittelbar vom Vorhaben betroffene Landwirte vermieden werden.

Im Entwurf des ROPneu der Region Trier liegen die Flächen Gi-1, Gi-2, Gr-1, Gr-2, Gr-3 und Gr-4 innerhalb bzw. teilweise in Vorranggebieten für die Landwirtschaft. Aus Sicht der Landesplanung sollten diese Sondergebiete gerade nicht mit PV-Modulen bestückt werden.

Den landwirtschaftlichen Flächen wird hier ganz klar der Vorrang eingeräumt und auch die guten EMZ rechtfertigen ein Belassen des jetzigen Zustandes.

Die übrigen PV Sonderbaugebietsstandorte befinden sich gemäß ROPneu/E nicht in dargestellten Vorrangflächen und bieten unseres Erachtens genügend Raum für den Einsatz erneuerbarer Energie.

Den OG Badem, Gindorf, Grandsdorf, Orsfeld und Wilsecker wird im ROPI die besondere Funktion Landwirtschaft zugewiesen. Im ROPneu/E sollen die genannten Gemeinden auch weiterhin die besondere Funktion „L“ erhalten. In den Gemeinden mit der besonderen Funktion Landwirtschaft soll die Landwirtschaft in besonderer Weise zur nachhaltigen Sicherung der natürlichen Ressourcen durch vielfältige landwirtschaftliche Bodennutzung beitragen. Auch soll durch funktionsfähige landwirtschaftliche Betriebe in den dünn besiedelten ländlichen Räumen eine Pflege der Kulturlandschaft gesichert werden.

Auf Grund der Größe der Gesamt-Anlage scheint es uns dennoch mit den Zielen der Regionalplanung zur Förderung erneuerbarer Energien für vertretbar, wenn nicht alle geplanten PV-Standorte zum Tragen kommen.

#### **2.2.4 NATURSCHUTZ**

Im Grundsatz G 166, LEP IV heißt es, dass von baulichen Anlagen unabhängige Fotovoltaikanlagen nach Prüfung ihrer Raumverträglichkeit u.a. hinsichtlich der naturschutzfachlichen und touristischen Auswirkungen, flächenschonend auf versiegelten Flächen, insbesondere auf zivilen oder militärischen Konversionsflächen, errichtet werden können.

Bei den Bereichen des Planungsvorhabens handelt es sich um derzeit intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen entlang der Autobahn, auf denen die Errichtung von Fotovoltaik-Freiflächenanlagen laut EEG gefördert wird.

Das geplante Sondergebiet liegt laut ROPneu/E teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Zwischen Ueß und Kyll“ und teilweise in einem festgelegten Vorranggebiet regionaler Biotopverbund.

Nach Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde werden von der Vorhabenfläche keine besonders biotopkartierten Bereiche sowie Natura 2000-Gebiete überplant, sie grenzen lediglich teilweise an die Sondergebietsflächen.

In den nachgeordneten Bauleitplanverfahren sind Umweltberichte zu erstellen, in denen die ermittelten Umweltschutzmaßnahmen zu berücksichtigen, zu konkretisieren und ggf. zu ergänzen sind. Ferner ist der Artenschutz nach § 44 BNatSchG abzuhandeln. Hierbei ist insbesondere eine Auseinandersetzung mit dem möglichen Konfliktpotential, das sich aus dem Vorhaben (Überplanung von insg. ca. 53 ha Offenland) für gegenüber optischen Störungen und Vertikalstrukturen empfindlichen Offenlandarten (z.B. Feldlerche) ergibt, erforderlich. Ggfs. sind geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen.

Die vorgenannten Belange des Natur- und Umweltschutzes müssen bei der nachfolgenden Bauleitplanung Berücksichtigung finden.

#### **2.2.5 TOURISMUS / SICHERUNG DER ERHOLUNGSRÄUME**

Die geplanten Fotovoltaiksondergebietsflächen Ba-1 und Wi-1 liegen gemäß der Festlegungen des ROPI innerhalb eines Vorranggebietes mit guter Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung.

Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche sollen die Belange von Erholung und Tourismus besonders berücksichtigt werden.

Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass Naturhaushalt und Landschaftsbild als natürliche Eignungsgrundlagen dieser Gebiete erhalten bleiben bzw. nach Möglichkeit verbessert werden.

Unter Berücksichtigung der angeführten Belange ist zu fordern, dass im Rahmen der weiteren Planungsschritte und der Projektrealisierung besonderer Wert auf die Integration des Solarparks in die umgebende Landschaft gelegt wird. Dementsprechend sollte die erforderliche Umpflanzung der Anlage außerhalb der Zaunanlage erfolgen.

Auf die übrigen Anforderungen hinsichtlich des Naturschutzes wird hierbei ebenfalls verwiesen.

Bei Berücksichtigung der vorgenannten Anforderungen stehen dem Planungsvorhaben bezüglich der Belange der Erholung und des Fremdenverkehrs keine Erfordernisse der Raumordnung entgegen.

## 2.2.6 ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassend kommen wir zu dem Ergebnis, dass das Planungsvorhaben bei Beachtung bzw. Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Anforderungen raumverträglich und mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

1. Der geplante Solarpark stimmt grundsätzlich mit den Zielen zur Förderung erneuerbarer Energien in der Region Trier überein.
2. Von der PV Anlage gehen keine schädlichen Immissionen aus.
3. Aus Sicht der Wasserwirtschaft bestehen keine Bedenken.
4. Die sechs Sonderbauflächen Gi-1, Gi-2, Gr-1, Gr-2, Gr-3 und Gr-4, die gemäß ROPneu/E in landwirtschaftlichen Vorranggebieten liegen, sollen nicht überplant werden.
5. Die Belange des Natur- und Umweltschutzes müssen bei der nachfolgenden Bauleitplanung Berücksichtigung finden.
6. Die Vorgaben des § 9 FStrG- insbesondere die Regelungen im Bereich der Anbauverbotszone entlang der Bundesautobahn (40 m) sind zu beachten.

---

## 3. STÄDTEBAULICHE PLANUNGSLEITZIELE

### 3.1 STÄDTEBAULICHE KONZEPTION

Aus den Erkenntnissen der durchgeführten städtebaulichen Bestandsaufnahme und –analyse sind für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans folgende Planungsleitziele zu definieren:

- Nutzung regenerativer Energien,
- Einbindung der Anlage in das Orts- und Landschaftsbild.

In der Sondergebietsfläche ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit kleinen Gebäuden für die technische Infrastruktur (Übergabestation und Trafo) geplant. Das Gelände wird eingezäunt. Dort, wo keine äußere abschirmende Kulisse durch vorhandene Bäume und Sträucher vorhanden ist, ist die Anpflanzung eines Gehölzstreifens vorgesehen.

### 3.2 ERSCHLIESSUNG

Die Erschließung für die Bauphase erfolgt über das vorhandene Wirtschaftswegenetz. Während des späteren Betriebes beschränkt sich der Verkehr auf eine gelegentliche Kontrolle der Anlage. Die Wege sind auch als Feuerwehrzufahrt geeignet und weisen grundsätzlich eine ausreichende Breite auf. Die innere Erschließung erfolgt über Erdwege zwischen den Modulreihen.

### 3.3 NUTZUNGSVERTEILUNG

Der Gesamtbereich wird als „Sondergebiet Fotovoltaik“ gem. § 11 (2) BauNVO ausgewiesen. Entsprechend dem festgesetzten Versiegelungsgrad von 180 m<sup>2</sup> sind nur gerammte Aufständierungen für die Modulständer sowie in geringem Umfang Flächenbefestigungen für kleine Gebäude zulässig. Die restliche Bodenfläche bleibt offen und für eine geschlossene Vegetationsdecke verfügbar. Die nur in geringen Mengen anfallenden Aushubmassen können ohne Beeinträchtigungen im Gelände wiederverwendet werden. Eine externe Bodendeponierung entfällt.

Die Einzäunung der Anlage wird für Klein- und Mittelsäuger durchlässig ausgeführt. Um die Anlage wird in den Bereichen ohne vorhandene Gehölzkulisse ein Gehölzstreifen als Schutz gegen Vandalismus und als Abschirmung entwickelt. Der erforderliche Zaun wird an der Innenseite im Pflanzstreifen angeordnet, damit er nicht nach außen im Landschaftsbild in Erscheinung tritt.

Der Unterhalt und die Pflege der Anlage erfolgt extensiv und kann durch Beweidung mit Schafen bzw. Mähen oder Mulchen erfolgen. Der Einsatz chemischer Mittel wird durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan ausgeschlossen.

### 3.4 AUSWIRKUNGEN AUF LANDWIRTSCHAFTLICHE BELANGE

#### *Flächeninanspruchnahme*

Im Zuge der Planung werden ca. 4,37 ha einer bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung in einen Solarpark überführt.

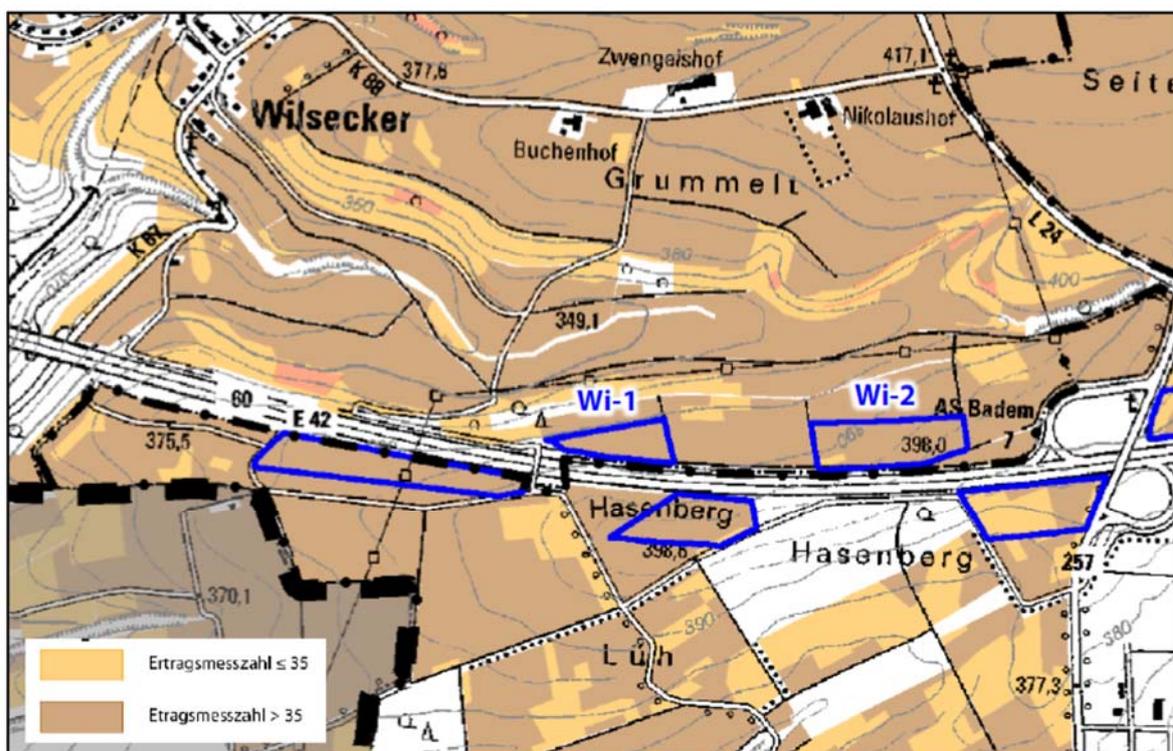


Abbildung 5: Darstellung der Ertragsmesszahlen im Untersuchungsgebiet; grobe Abgrenzung der geplanten Sondergebiete = blau

Die Ertragsmesszahlen liegen in den Planbereichen etwa zwischen 35 und 50. Die Flächen zählen in der Gemarkung Wilsecker zu den Bereichen mittlerer Erträge. Die Ertragsmesszahlen reichen in der Gemarkung von 16 bis 64.

Die Flächen liegen nicht in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft gem. ROP Entwurf ROPneu 2014 bzw. im Bereich von „Sehr gut bis gut geeigneten landwirtschaftlichen Nutzflächen“ gem. ROP85. Jedoch liegen die Flächen in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach Entwurf ROPneu 2014.

Gemäß der Teil-Fortschreibung Windenergie der Landschaftsplanung für die Verbandsgemeinde (Bearbeitung: BGHplan) ist im Plangebiet die Entwicklung von Flächen für Acker und Grünland mit naturverträglichen naturnahen Elementen und der Beibehaltung einer erosionsmindernden

Bewirtschaftung in Hanglagen vorgesehen. Aus fachlicher Sicht ist eine Aufgabe der Ackernutzung zu empfehlen. Mit einer Nutzung als Solarpark wird die Bodenerosion wirkungsvoll unterbunden. Es handelt sich bei der Aufstellung von Solarmodulen nicht um eine Versiegelung von Flächen. Eine Nutzung des Unterwuchses wird in extensiver Form (Beweidung, Mahd oder Mulchen) aufrechterhalten. Gegenüber der intensiven Ackernutzung bedeutet die Umwandlung in einen Solarpark eine Bodenentlastung, die auch der langfristigen Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit dient. Nach Rückbau der Anlagen im Anschluss an die Nutzungsdauer von ca. 20-25 Jahren ist die Fläche wieder rückstandsfrei ohne Einschränkung landwirtschaftlich nutzbar.

#### *Landwirtschaftliches Wegenetz*

Die innerhalb und am Rand des Planungsgebietes liegenden Wirtschaftswege werden nach aktuellem Stand nicht überplant und sind weiterhin uneingeschränkt nutzbar. Dementsprechend ist durch die Inanspruchnahme der Flächen als Solarpark von keiner Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Wegenetzes auszugehen.

Die Ortsgemeinde hat eine landwirtschaftliche Betroffenheitsanalyse (siehe Anlagen Stand 12/2021) erarbeitet. Diese kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis: Bei der Planung der Freiflächen-Photovoltaikanlage hat sowohl die Ortsgemeinde als auch der Vorhabensträger die landwirtschaftlichen Belange berücksichtigt.

Die in Abschnitt 2.1 (der Analyse) aufgeführten Belange wurden ebenfalls vollumfänglich im Vorfeld geprüft und alternative Standorte auf Konversions-, Deponie- oder Gewerbeflächen ausgeschlossen.

Alle Eigentümer haben dem Vorhaben von Beginn an zugestimmt und ihr Interesse verkündet. Die Informationsübermittlung an die landwirtschaftlichen Pächter bzw. Bewirtschafter hat frühzeitig stattgefunden und es besteht keine Existenzgefahr. Alle Pächter weisen über die in Anspruch genommenen Flächen hinausgehende Einnahmen auf.

### **3.5 AUSWIRKUNGEN AUF FORSTLICHE BELANGE**

Im Nordosten grenzt an das Plangebiet eine kleinere Waldfläche an. Zum Schutz gegen umstürzende Bäume wird in der Regel ein Mindestabstand von 25-30 m, abhängig von den jeweiligen Baumhöhen, zwischen Waldrand und baulichen Anlagen (außer Zaunanlagen) eingehalten. Sollten bei der weiteren Planung dennoch bauliche Anlagen näher an den Waldrand heranrücken, ist ggf. eine Regelung mit dem Waldbesitzer zu treffen, die diesen von etwaig auftretenden Haftungsfällen freistellt. Dadurch soll ausgeschlossen werden, dass die Baumaßnahmen eine Erhöhung der Verkehrssicherungspflicht des Besitzers der angrenzenden Waldflächen bewirken.

### **3.6 AUSWIRKUNGEN AUF DAS KLASSIFIZIERTE STRASSENNETZ**

Der geplante Solarpark liegt an der Bundesautobahn A 60. Gem. § 9 Abs. 1 FStrG ist die Errichtung von Hochbauten jeglicher Art innerhalb der 40 m-Bauverbotszone grundsätzlich unzulässig. Photovoltaikanlagen inkl. Einfriedung können als Ausnahme innerhalb der 40 m-Bauverbotszone unter Berücksichtigung der „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ (RPS) bis zu einem minimalen Abstand von 20 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn errichtet werden. Dieser Abstand wird im Plangebiet überall eingehalten.

Eine Blendwirkung von den aufgestellten Modulen ist laut Blendanalyse PV-Kraftwerk, Wilsecker Freilandanlage ausgeschlossen worden.

### 3.7 AUSWIRKUNGEN AUF VERSORGUNGSLEITUNGEN

Nördlich des Plangebietes verläuft eine 110 kV Stromversorgungs-Freileitung. Der Abstand zum Plangebiet beträgt über 50 m. Aufgrund des Abstandes sind negative Auswirkungen auf die Versorgungsleitung ausgeschlossen.

Über die Lage weiterer Versorgungsleitungen im Plangebiet ist nichts bekannt.

### 3.8 IMMISSIONSSCHUTZ

Schallemissionen gehen in der Regel nur von den Trafos und Übergabestationen aus und diese auch nur tagsüber. Da diese in Gebäuden untergebracht sind, werden die Emissionen bereits an der Quelle reduziert. Die Schallemissionen sind insgesamt als gering einzustufen. Vom Planungsbüro Jera wurde eine Blendanalyse erarbeitet (siehe Analgen). Diese kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis: Am vorgesehenen Anlagenstandort ist nicht mit Belästigungen auf Grund von Blendung der geplanten PVA bei Wohnhäusern oder Beeinträchtigung des Straßenverkehrs (Blendung eines Fahrers auf der A60) zu rechnen.

### 3.9 EINFRIEDUNG

Die Anlagen gelten als elektrische Anlage, die aus Sicherheitsgründen vor Betreten durch Unbefugte zu schützen ist. Es ist daher ein entsprechender Zaun um die Anlage erforderlich, der auf eine maximale Höhe von 2,50 m begrenzt ist.

---

## 4. BEGRÜNDUNG DER PLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN

---

### 4.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird die Grundfläche als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung ‚Freiflächenphotovoltaikanlage‘ festgesetzt.

Die vorgesehene Fläche bietet sich, aufgrund ihrer Vorbelastung und der topographischen Verhältnisse für die Erzeugung von regenerativer Energien an.

Angaben zur Anlage

Die Solarmodule werden verschattungsfrei auf Bodenhalterungen befestigt. Die Ausrichtung erfolgt nach Süden. Der Boden wird nur im Umfang von wenigen Prozent versiegelt.

### 4.2 MASS DER NUTZUNG

Innerhalb des Bebauungsplans wird die Fläche definiert, in der die Module und die für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen errichtet werden dürfen.

Der erforderliche Zaun um die Anlage und die Zufahrten liegen außerhalb der Baugrenze.

Von Modulen überdeckt werden dürfen insgesamt 65 % des Grundstücks. Zur weiteren Definition des Maßes der Nutzung wird die Höhe der Module und der Nebengebäude sowie die Grundfläche pro Nebengebäude begrenzt.

Folgende Maßnahmen sind zur Kompensation des Eingriffs, der durch den Bebauungsplan vorbereitet wird, vorgesehen:

**Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

### **Vermeidungsmaßnahmen**

- V1 Baubeginn im Herbst/Winter
- V2 Durchführung der Baumaßnahmen ohne längere Unterbrechungen
- V3 Nächtlicher Baustopp und eine nächtliche Betriebsruhe
- V4 Baustelle nachts nicht beleuchten
- V5 Beschränkung der baubedingten Flächenbeanspruchung auf ein Minimum.
- V6 Vermeidung von größeren Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenformen.
- V7 Vermeidung von Bauarbeiten bei anhaltender Bodennässe
- V8 Ordnungsgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Während der Durchführung der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Öle, Treibstoffe, Fette etc.) in den Boden oder in das Grundwasser gelangen
- V9 Sorgfältige Entsorgung von Restbaustoffen.

### **Kompensationsmaßnahmen (KM)**

- KM 1: Entwicklung einer mäßig artenreichen Glatthaferwiese unter den PV-Modulen
- KM 2: Randliche Eingrünung
- KM 3: CEF-Maßnahme für die Feldlerche

Die Fläche unter und zwischen den Modulen entwickelt sich als mageres Grünland in extensiver Nutzung. Während der Laufzeit der Anlage erfolgen weder Düngung noch der Einsatz von Herbiziden.

---

## **5. AUSFÜHRUNGEN ZUR TECHNISCHEN INFRASTRUKTUR**

---

### **5.1 ABWASSERBESEITIGUNG**

Der Bebauungsplan berücksichtigt die Anforderungen der Wasserwirtschaft, in dem die zulässige Versiegelung durch Festsetzungen für die Module auf max. 250 m<sup>2</sup> der Flächen begrenzt und für Trafohäuser 50 m<sup>2</sup> und Speicheranlagen auf 100 m<sup>2</sup> wird. Damit wird auch den Belangen des Bodenschutzes Rechnung getragen.

Aufgrund der leichten Neigung des Geländes ist dennoch insbesondere aufgrund der geänderten Nutzung das Entstehen von Oberflächenabfluss und insbesondere die Ausbildung von Erosionen nicht auszuschließen. Aus vorgenanntem Grund wurde in den Bebauungsplan das Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzept des Büros Decker vollinhaltlich integriert.

Hierdurch kann verhindert werden, dass mögliche Oberflächenabflüsse Nachbargrundstücke beeinträchtigen. Die Bemessung der Mulden hat neben dem Umfang der befestigten Fläche auch die tatsächliche Topografie und das daraus folgende Entstehungspotential von Oberflächenabfluss zu berücksichtigen.

### **5.2 STROMANSCHLUSS**

Es wird eine eigene Stromleitung zwecks Einspeisung in das Verteilnetz erforderlich. Die erforderlichen Abstimmungen werden direkt zwischen Investor und Netzbetreiber durchgeführt. Die Leitungsverlegung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern wird ggf. in einem eigenen Genehmigungsverfahren beantragt.

## 6. FLÄCHENBILANZ

Der Bereich umfasst eine Fläche von ca. 4,37 ha.

Die Flächenbilanz stellt sich, in Anlehnung an den Bebauungsplan und den Fachbeitrag Naturschutz wie folgt dar:

	ha
Größe Geltungsbereich	4,37
Sondergebiet (überbaubare Flächen)t	3,84
Grünflächen	0,53
davon Anpflanzungsflächen	0,17

## 7. BODENORDNUNG

Die Durchführung des förmlichen Umlegungsverfahrens gemäß den §§ 45 ff BauGB ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht notwendig.

### HINWEISE

1. Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu empfehlen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.
2. Sollten bei den Bauarbeiten Hinweise auf Bergbau vorgefunden werden, wird die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung empfohlen.
3. Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB müssen bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung gewahrt bleiben und die Belange des Umweltschutzes berücksichtigt werden.  
Daher sind bei der Planung und Ausführung die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), die DIN 19731 und ergänzend hierzu die ALEX Merk- und Informationsblätter des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht zu beachten, insbesondere das ALEX-Infoblatt 28: Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB – Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung. (im Internet unter [http://mwkel.rlp.de/fileadmin/mwkel/Abteilung\\_5/Bodenschutz/ALEX/ALEX\\_Informationenblatt\\_28\\_2009\\_Stand\\_05.2011.pdf](http://mwkel.rlp.de/fileadmin/mwkel/Abteilung_5/Bodenschutz/ALEX/ALEX_Informationenblatt_28_2009_Stand_05.2011.pdf)).  
Sofern bei den Erschließungs- und Baumaßnahmen Überschuss-Böden anfallen, ist der zuständigen Behörde ein Entsorgungskonzept vorzulegen.

4. Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei Ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde, also der Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum, Tel: 0651/9774-0, landesmuseum-trier@gdke.rlp.de) mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalfachbehörde der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm (Tel: 06561/15-0, info@bitburg-pruem.de), der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstückes und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde; die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die Übrigen.
5. Die Autobahn GmbH des Bundes teilt mit Schreiben vom 16.02.2022 folgende mit:
- Nach den uns zuletzt vorgelegten Plänen mit Luftbild (siehe oben) wurden die Forderungen unserer Vorgängerbehörde, dem LBM Autobahnamt Montabaur (E-Mail vom 11.12.2020), entsprechend berücksichtigt. Somit bestehen seitens der Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Montabaur, gegen die o.g. Bebauungspläne unter Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte keine Bedenken. Wir bitten Sie, die Pläne mit Luftbild ebenfalls in die B-Plan-Unterlagen zu übernehmen, damit sich die Abstände zur Bundesautobahn (BAB) A 60 nachvollziehen lassen.
  - Es ist zwingend ein Mindestabstand zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (BAB) A 60 von 20 m einzuhalten! Das ist auch die vorgesehene Einfriedung zu berücksichtigen. Dieser Abstand ist nach örtlichem Aufmaß oder anhand der BAB-Bestandspläne festzulegen.
  - Im betroffenen Bereich können sich bundeseigene Einrichtungen, wie u. a. das Fernmeldekabel (FM-Kabel), Entwässerungsanlagen, LWL-Kabel, etc. befinden. Für eine genaue Lagebestimmung ist daher frühzeitig eine Abstimmung mit der Autobahnmeisterei (AM) Prüm sowie dem Fachcenter für Informationstechnik und -sicherheit (FIT) Koblenz durchzuführen.
  - Vor Baubeginn müssen alle betroffenen BAB-Einrichtungen Lage- und Höhenmäßig erfasst und in der Örtlichkeit angezeigt werden. Alle Kreuzungen mit bundeseigenen Einrichtungen sind grundsätzlich mit einem Mindestabstand von 1,00 m zu unterqueren; weiter ist ein seitlicher Mindestabstand zu bundeseigenen Einrichtungen von 1,00 m einzuhalten.
  - Bundeseigene Einrichtungen dürfen nicht überbaut, beeinträchtigt oder gefährdet werden.
  - Eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer auf der BAB A 60, u.a. durch Blendung ist jederzeit auszuschließen. Hier ist der Autobahn GmbH des Bundes sowie dem Fernstraßen-Bundesamt frühzeitig vor Baubeginn bzw. im Baugenehmigungsverfahren ein entsprechendes Blendgutachten vorzulegen.

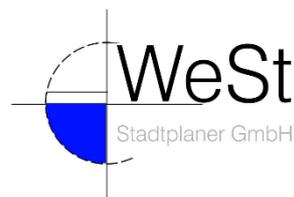
Darüber hinaus teilt das Fernstraßen-Bundesamt folgende Punkte mit:

- Eintragung der 40 m Bauverbotszone und 100 m Beschränkungszone nach § 9 FStrG in den Bebauungsplan.
- Diese Abstandsflächen sind, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, parallel zur Hauptfahrbahn der BAB und der Anschlussstellen sowie

- gegenüber den Anschluss-stellen nach örtlichem Aufmaß festzulegen. Zu der befestigten Fahrbahn rechnen auch Beschleunigungstreifen, Standspuren usw.
- c) Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB 60 nicht beeinträchtigt werden.
  - d) Die Bundesrepublik Deutschland - das Fernstraßen-Bundesamt - ist von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freizuhalten.
  - e) Soweit Schutzmaßnahmen gegen die von der Straße auf das Grundstück einwirkenden Immissionen erforderlich sind, hat der Bauherr diese Maßnahmen auf eigene Kosten zu bewirken. Dies gilt auch für die Rechtsnachfolger.

aufgestellt im Auftrag der Ortsgemeinde Wilsecker durch

Waldstraße 14, 56766 Ulmen  
Ulmen, Juni 2022



Diese Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Wilsecker ,Freiflächen-photovoltaikanlage‘

Wilsecker, den 01.12.2022

(S)

gez.

(Marlene Burggraf, Ortsbürgermeisterin)

---

## 8. ANHANG

---

### **Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan ‚Freiflächen-photovoltaikanlage‘**

#### *Ziel der Bebauungsplanaufstellung*

Der Ortsgemeinderat Wilsecker hat die Aufstellung des Bebauungsplans ‚Freiflächen-Photovoltaikanlage‘ beschlossen, um im Süden der Ortslage der Gemeinde, die Möglichkeit zu schaffen, Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu realisieren.

Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 4,37 ha.

Der Bebauungsplan sieht ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung ‚Freiflächen-Photovoltaikanlage‘ vor.

Die Ortsgemeinde möchte im Interesse des Klima- und Umweltschutzes vor, eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung ermöglichen und die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte verringern, fossile Energieresourcen schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien fördern.

#### *Verfahrensablauf*

Die Unterrichtung über die voraussichtlichen Auswirkungen des Planes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§3 Abs. 1 BauGB) fand ab dem 08.03.2021 bis einschließlich 12.04.2021 durch öffentliche Auslegung in der Verbandsgemeindeverwaltung statt.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping) fand mit Schreiben vom 15.02.2021 statt.

Der Ortsgemeinderat Wilsecker hat in seiner Sitzung am 11.02.2019 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik an der A60“ beschlossen.

In der Zeit vom 28.02.2022 bis einschließlich 30.03.2022 erfolgte die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land. Auf die Offenlegung wurde durch entsprechende Bekanntmachung in der Bürgerzeitung „Bitburger Landbote“ Nr. 07/2022 vom 19.02.2022 hingewiesen.

Einsichtnahmen sind während der Offenlegung nicht erfolgt. Eine besondere Beschlussfassung hierzu erübrigt sich daher.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben der Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land vom 15.02.2022 zur Stellungnahme aufgefordert.

Die Autobahn GmbH hat in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass sie mit den festgesetzten Abständen zur Autobahn einverstanden ist. In den Plänen ist die nachrichtliche Darstellung der 40 m Bauverbotszone und 100 m Beschränkungszone nach § 9 FStrG vorzunehmen.

Diese Abstandsflächen sind, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, parallel zur Hauptfahrbahn der BAB und der Anschlussstellen sowie gegenüber den Anschlussstellen

nach örtlichem Aufmaß festzulegen. Zu der befestigten Fahrbahn rechnen auch Beschleunigungsstreifen, Standspuren usw.

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe teilt mit, dass in dem angegebenen Planungsbereich bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt sind.

Grundsätzlich verweist die Direktion auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde (§§ 16–19 DSchG RLP).

Die IHK fordert die Einbindung der geplanten Anlage in das Landschaftsbild. Eine erhebliche Beeinträchtigung des subjektiven Durchschnittsbetrachters ist durch den Bau der Solarmodule am vorgesehenen Ort, wegen der direkten Nähe zur BAB 60 und einer geplanten Eingrünung nicht gegeben.

Die Kreisverwaltung weist neben redaktionellen Änderungen darauf hin, dass der Flächennutzungsplan parallel geändert wird.

Die Untere Naturschutzbehörde fordert die Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,6. Im Rahmen eines Abstimmungstermines mit der Unteren Naturschutzbehörde am 23.07.2021 wurde abgestimmt, dass die Festsetzung der GRZ auf 0,65 festgesetzt wird (anstelle der zuvor geforderten 0,6). Hierbei wurde erläutert, dass die Nutzung von Flächen zum Zweck der Energieerzeugung effizient gehalten werden sollen, auch im Sinne der vorgebrachten Bedenken der Landwirtschaftskammer. Der damit verbundene erhöhte Kompensationsbedarf wurde in die Bilanzierung der jeweiligen Bebauungspläne eingestellt.

Weiterhin wird gefordert, dass die Düngung und der Pestizideinsatz im Bereich der Anlage verboten ist. Daneben sollen die zu pflanzenden Bäume auch zeichnerisch festgesetzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgezogene Schutzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) die auch entsprechen durch Verträge zu sichern sind.

Die Raumordnung und Landesplanung teilt mit, dass der geplante Solarpark grundsätzlich mit den Zielen zur Förderung erneuerbarer Energien in der Region Trier übereinstimmt.

Die Untere Wasserbehörde verweist auf die festgesetzte Niederschlagswasserbewirtschaftung.

Der Landesbetrieb Mobilität weist auf die Ergebnisse der Blendgutachten hin fordert eine vertiefende Abstimmung der Erschließung der Anlagen in Bezug auf klassifizierte Straßen.

Die Landwirtschaftskammer und das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Eifel bedauern den erheblichen Verlust an landwirtschaftlichen genutzten Flächen. Es handelt sich um Flächen mit überdurchschnittlichen (auf Gemarkungsebene) Ertragsmesszahlen. Sie weisen eine für die Landwirtschaft sehr gute Ertragsfähigkeit auf. Die Flächen werden dementsprechend intensiv bewirtschaftet. Entsprechend ihrer Bedeutung für die Agrarstruktur sind die Flächen im Neuentwurf des Regionalen Raumordnungsplanes als Vorbehaltsfläche dargestellt bzw. wurden die Flächen im Rahmen des Neuentwurfes als landwirtschaftliche Vorrangfläche nachgemeldet (im Jahr 2016).

Die Leitungsträger geben Hinweise zur Bauausführung im Zusammenhang mit den vorhandenen Leitungen.

*Ergebnis der Abwägung*

Der Ortsgemeinderat stellt fest, dass das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt wurde und mit der Beschlussfassung nunmehr insoweit abgeschlossen ist.

Den Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde wurde durch Ergänzung der Textfestsetzungen und Maßnahmen vollinhaltlich gefolgt. Der Bebauungsplan wurde vom Ortsgemeinderat am 31.05.2022 als Satzung beschlossen.